

**II. Satzung der Stadt Ratzeburg
zur Änderung der Satzung
der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift
über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen
(Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022
zuletzt geändert am 28.03.2023**

Berechtigt durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), **zuletzt geändert** durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am **17.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Anpassung des § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung
vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023**

Der § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022, zuletzt geändert am 28.03.2023, wird verbunden mit dem Beschluss des Landtags vom 23.02.2024 zur Änderung der Landesbauordnung angepasst und erhält folgenden Absatz als Ergänzung:

„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums entsteht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Inkrafttreten der vom Landtag am 23.02.2024 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den **xx.06.2024**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf